Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
14.

26.) Mandat,

die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend;

vom 4ten Juni 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen, überzeugt von den Nachtheilen der sogenannten stillschweigenden Hypotheken, und eingedenk des, von unsern getreuen Ständen, auf deren Abschaffung bei mehrern Landtägen gerichteten Antrags, Folgendes:

§. 1.

Vom 1sten November 1829 an soll Niemand mehr eine stillschweigende Hypothek erlangen. Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken für künftige Fälle.

§. 2.

Die einzelnen, bereits entstandenen und bis zu dem §. 1 bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar, bis auf weitere Anordnung, bei Kräften, jedoch unter den §. 3 bis §. 13 festgesetzten Beschränkungen. Bestimmungen über die bereits entstandenen.

§. 3.

In Concursen, welche erst nach dem 31sten October 1829 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Rechte, mithin ohne Berücksichtigung eines andern, bisher damit verbunden gewesenen persönlichen Vorzugsrechts, zu befriedigen.